Stadtwerke Leinfelden-Echterdingen | Netzbetrieb Wasser

Zählernummer

Allgemeine Bedingungen
für die mietweise Überlassung von Hydrantenstandrohren mit Wasserzähler

Stand: März 2026

Ordnungsrahmen
Für die Entnahme aus Hydrantenschächten sind im Stadtgebiet Standrohre der Stadtwerke Leinfelden Echterdingen zu benutzen.
Die mietweise Überlassung von Standrohren ist bei den Stadtwerken Leinfelden-Echterdingen telefonisch oder per E-Mail zu beantragen. Dazu sind die vollständige Anschrift des Mieters, Angaben über Verwendungszweck (Abbruch, Bewässerung, Sanierung etc.), Adresse des Einsatzortes und die voraussichtliche Benutzungsdauer erforderlich.
Bei unvollständigen Angaben kann die Vermietung abgelehnt werden!

Antragstellung/Anfragen:
Telefon 0711 1600-931/932
E-Mail: m.lukoschek@le-mail.de oder **j.horn@le-mail.de**

Ausgabe und Rückgabe beim Baubetriebshof der Stadtwerke:
Benzstraße 23, 70771 Leinfelden-Echterdingen
Montag bis Donnerstag: 7 Uhr bis 12 Uhr und 13 Uhr bis 16 Uhr
Freitag: 7 Uhr bis 12 Uhr

Dieser Antrag ersetzt nicht die Pflicht zur Einholung einer verkehrsrechtlichen Erlaubnis bei der Verkehrsbehörde. **Die erforderliche verkehrsrechtliche Erlaubnis ist bei der Verkehrsbehörde einzuholen.** (Formulare unter: www.leinfelden-echterdingen.de)

Der Mieter hat bei der Benutzung des Standrohres die Unfallverhütungs- und Verkehrsvorschriften sorgfältig zu beachten. Er haftet auch ohne Verschulden, für Verluste und Beschädigungen aller Art am Standrohr und auch für alle Schäden, die durch seinen Gebrauch der Stadt oder Dritten entstehen (z.B. Schäden an Hydranten durch wegfließendes Wasser, Verunreinigung des Hydrantenschachtes, sowie sonstige Personen- und Sachschäden).

Bei Verlust oder Verweigerung der Rückgabe des Standrohres hat der Mieter vollen Ersatz zu leisten. Dieser beinhaltet die Grundgebühr pro Miettag, einen Pauschalbetrag für den Wasserverbrauch (500 m^3) und die Kosten für ein neues Standrohr.

Das Standrohr ist sachgemäß und pfleglich zu behandeln und bei Frost nicht zu benutzen. Für Frostschutzmaßnahmen hat der Mieter auch bei Aufbewahrung des Standrohres zu sorgen. Es ist unverzüglich außer Betrieb zu setzen und den Stadtwerken zurückzugeben, sobald irgendwelche Schäden auch kleinerer Art festgestellt werden.
Das Standrohr darf nicht an Dritte weitergegeben werden.

Tarife und Gebühr für die Standrohrmiete

Grundgebühr pro Arbeitstag	4,60 EUR + 7% MwSt (0,32 EUR)	**4,92 EUR**
Mietzeit je angefangener Monat	42,00 EUR + 7% MwSt (3,26 EUR)	**44,94 EUR**
Wasserverbrauch je m^3	2,88 EUR + 7% MwSt (0,20 EUR)	**3,08 EUR**

Preise: Stand 01.01.2026

Bestimmung über die Behandlung von Hydranten

Stand: März 2026

Im Leitungsnetz der Stadtwerke Leinfelden-Echterdingen sind zwei Arten von Hydranten eingebaut.

1. Württembergische Schachthydranten (NW 50 mm), linksschließend
2. Unterflurhydranten nach DIN 3221 (NW 80 mm), rechtsschließend

Vor dem Aufsetzen des Standrohres sind Hydranten kurz zu spülen. Das Unterteil des Standrohres muss ganz in die Klaue des Hydranten eingeführt werden, erst dann darf das Standrohr durch Rechtsdrehung auf dem jeweiligen Hydranten befestigt werden.
Hydranten sind mit dem Hydrantenschlüssel vollständig zu öffnen, sie bleiben bis zur Entfernung des Standrohres geöffnet. Die Entfernung des Standrohres darf erst nach vollständigem schließen des Hydranten erfolgen. Zur Wasserabnahme darf lediglich das Absperrventil am Standrohr betätigt werden. Die Betätigung anderer Absperreinrichtungen im Hydrantenschacht ist nicht gestattet. Nach Gebrauch müssen Hydranten und Schachtdeckel sorgfältig geschlossen werden. Nut-stellung an Schachtabdeckung beachten.
Über Störungen an den Hydrantenschächten, den Hydranten selbst und den dortigen Leitungsstellen sind die Stadtwerke Leinfelden-Echterdingen unverzüglich zu verständigen. Telefon 0711 1600-931/932. Im Notfall: 0173 3842082.

Dauer Vertragsverhältnis

Der Mieter kann das Vertragsverhältnis jederzeit durch die Rückgabe des Standrohres an die Ausgabestelle beenden.
Die Mietzeit ist auf ein Jahr begrenzt. Nach Ablauf der maximalen Mietzeit muss das Standrohr zurückgegeben werden. Wird das Standrohr über die maximale Mietzeit vom Mieter noch benötigt muss dies neu beantragt werden.
Wenn der Mieter gegen vorstehende Bestimmungen verstößt können die Stadtwerke das Vertragsverhältnis fristlos kündigen und das Standrohr einziehen.
Soweit vorstehend eine Regelung nicht getroffen ist, gelten die Bestimmungen der AVB Wasser in ihrer jeweiligen Fassung sowie die Bestimmungen des BGB über Miete.

Für die abholende Person / Kundschaft

Ich handle gem. § 164 BGB in Vertretung für

Firma/Frau/Herr	
AbholerIn: Vorname, Name	

Dies wird durch meine Unterschrift bestätigt.
Ich bestätige ebenfalls den Erhalt einer Mehrfertigung dieses Schreibens.

Datum, Unterschrift	

Dieses Schreibens bitte der Geschäftsleitung vorlegen (für Firmen).

Diese Bedingungen können auch jederzeit unterwww.stadtwerke-le.de eingesehen werden.
Für Druckfehler wird keine Haftung übernommen.

Stadtwerke Leinfelden-Echterdingen, März 2026